



Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 7. September 2022

Geschäftsnummer: 2021.BVD.9921

Bern, Weyermannshaus, Berner Fachhochschule, Neubau Campus; Verpflichtungskredit für die Ausführung

1. Gegenstand

Verpflichtungskredit für die Realisierung des Campus Bern der Berner Fachhochschule.

Im neuen Campus der Berner Fachhochschule in Bern, Weyermannshaus Ost, sollen die Departemente Gesundheit, Soziale Arbeit und Wirtschaft (GSW) und die performativen Künste der Hochschule der Künste (HKB), Fachbereich Musik, Theater und Oper, sowie das Rektorat und die Services (RSR) zusammengeführt werden.

Mit dem beantragten Kredit über CHF 351.7 Mio. sollen die Durchführung einer Ausschreibung und die anschliessende Realisierung des Campus Bern finanziert werden.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass die Finanzierung des Vorhabens im Rahmen der Gesamtkantonalen Investitionsplanung sichergestellt wird.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG; SR 414.20), Art. 55
- Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411), Art. 49c
- Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Bildungs- und Kulturdirektion (OrV BKD; BSG 152.221.181), Art. 12
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Preisstand 1. Oktober 2021 Hochbaupreisindex Espace Mittelland, Punkte 130.7 Punkte

Gesamtkosten, inkl. Reserven (10 %) CHF 383 900 000

bestehend aus:

– Realisierungskosten Campus auf Baurechtsflächen	CHF 374 000 000
– Kostenanteil für Aussenraum Campusareal	CHF 3 300 000
– Gleismassnahmen SBB zur Erschütterungsreduktion	CHF 2 600 000
– zweckgebundene Reserven für Risikopositionen	CHF 4 000 000
Total	CHF 383 900 000

Abzüglich Wettbewerbskosten
(GRB vom 8. Juni 2017; 2017.RRGR.129) – CHF 1 550 000

Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art 143 FLV CHF 382 350 000

abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten
(GRB vom 22. März 2018; 2018.RRGR.15) – CHF 30 650 000

Zu bewilligender Kredit CHF 351 700 000

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 151 FLV).

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungstranchen abgelöst wird, die im Voranschlag und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion weitgehend eingestellt sind bzw zur Aufnahme beantragt werden.

Konto	Bezeichnung	Jahr		
504000	Erstellung und Erwerb von Liegenschaften (VV)	2023	CHF	9 750 000
		2024	CHF	28 100 000
		2025	CHF	100 100 000
		2026	CHF	95 650 000
		2027	CHF	89 700 000
		2028	CHF	22 800 000
		2028	CHF	5 600 000
363400	Beiträge an öffentliche Unternehmungen	2028	CHF	5 600 000
Total			CHF	351 700 000

5. Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage "Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung".

6. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Bern, 7. September 2022

Im Namen des Grossen Rates



Martin Schlup
Präsident

Patrick Trees
Generalsekretär

Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Herbstsession 2022 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 5. Oktober 2022

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert): 5. Januar 2023

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 6. Februar 2023